



## Kilometergeld und Pendlerpauschale Erhöhung ab 1.7.2008

Aufgrund der gestiegenen Treibstoffpreise hat der Nationalrat am 6.6.2008 beschlossen, das amtliche Kilometergeld und das Pend-

lerpauschale zu erhöhen. Die neuen Beträge gelten für den Zeitraum 1.7.2008 bis 31.12.2009 und kommen bereits bei der Lohnver-

rechnung für Juli 2008 zur Anwendung. Ebenso gelten die neuen Sätze bei der Veranlagung für die Zeiträume ab Juli 2008.

### Amtliches Kilometergeld

	ab 1.7.2008 je Kilometer	bis 30.6.2008 je Kilometer
Personen- und Kombinationskraftwagen	€ 0,42	€ 0,376 (€ 0,38 *)
Zuschlag für mitbeförderte Person	€ 0,05	€ 0,045 (€ 0,05 *)

\* gerundet aufgrund Reisekostenerlass

### Pendlerpauschale

#### kleines Pendlerpauschale

Entfernungen der einfachen Wegstrecke	ab 1.7.2008 Betrag/Jahr	bis 30.6.2008 Betrag/Jahr
ab 20 km	€ 630,00	€ 546,00
ab 40 km	€ 1.242,00	€ 1.080,00
ab 60 km	€ 1.857,00	€ 1.614,00

#### großes Pendlerpauschale

Entfernungen der einfachen Wegstrecke	ab 1.7.2008 Betrag/Jahr	bis 30.6.2008 Betrag/Jahr
ab 2 km	€ 342,00	€ 297,00
ab 20 km	€ 1.356,00	€ 1.179,00
ab 40 km	€ 2.361,00	€ 2.052,00
ab 60 km	€ 3.372,00	€ 2.931,00

Wird das Kilometergeld abgesetzt, sind damit **sämtliche Aufwendungen (auch Maut- und Parkgebühren)** abgegolten. Nur Schäden aufgrund höherer Gewalt (z. B. Unfallkosten) können gegebenenfalls zusätzlich zum Kilometergeld geltend gemacht werden.

Die Kosten der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Arbeitsweg) sind grundsätzlich durch den **Verkehrsabsetzbetrag** (€ 291,00 p.a.) abgegolten, der allen aktiven Arbeitnehmern unabhängig von den tatsächlichen Kosten zusteht. Ein **(zusätzliches) Pendlerpauschale** ist in Form von Werbungskosten vorgesehen: **Kleines Pendlerpauschale:** Benutzung von **Massenverkehrsmitteln** ist **zumutbar**. **Großes Pendlerpauschale:** **keine Zumutbarkeit** der Benutzung von **Massenverkehrsmitteln**.

## Liebe Klientinnen, liebe Klienten!

Die Regierung und in Folge der Nationalrat hat sich nun doch zu einer Entlastung der Steuerzahler, die beruflich bzw. betrieblich auf das Auto angewiesen sind, durchgerungen: Das Pendlerpauschale steigt um 15 Prozent, das Kilometergeld um 12 Prozent. Die Maßnahmen werden mit 1.7.2008 wirksam. Besonders möchten wir Sie auf den Artikel auf Seite 2 hinweisen: Die KIAB, jenes Organ, das die Einhaltung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes überwacht, überprüft zunehmend intensiver.

Viel Erfolg!

Alois Schmollmüller und sein Team

## Inhaltsverzeichnis

### Seite 1:

- Liebe Klientinnen und Klienten!
- Kilometergeld und Pendlerpauschale

### Seite 2:

- Ausländerbeschäftigung
- Sozialversicherungsrecht: Weitere Mitversicherung über 18-Jähriger bei den Eltern

### Seite 3:

- Ferialpraktikanten
- Unser Tipp: Unterlassungsanspruch bei „Wettbewerbsvorsprung durch Rechtsbruch“
- Regelbedarfsätze für Unterhaltsleistungen im Jahr 2008
- Impressum

### Seite 4:

- Schenkungsmeldegesetz 2008
- Unternehmensführung: Von der Fach- zur Führungskraft
- Steuertermine Juli '08, VPI

## Sozial- versicherungsrecht

### Weitere Mitversicherung über 18-Jähriger bei den Eltern

Die gesetzlichen Bestimmungen im ASVG sehen einen Krankenversicherungsschutz für Kinder aus dem Versicherungsverhältnis der Eltern grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres vor.

Eine weiterlaufende Mitversicherung ist möglich. Dazu benötigt die Gebietskrankenkasse eine Bestätigung vom Finanzamt, dass für die Tochter/ den Sohn aufgrund einer Schulausbildung oder eines Studiums weiterhin **Familienbeihilfe** bezogen wird. Sollte noch kein Bescheid über die weitere Gewährung von Familienbeihilfe über das 18. Lebensjahr hinaus vorliegen oder sollte die Familienbeihilfe nicht mehr gewährt werden, so genügt die Übersendung einer **Schulbesuchsbestätigung** oder **Studienbestätigung**.

**Ab dem 2. Studienjahr** wird **zusätzlich ein Studienerfolgsnachweis** des vorangegangenen Studienjahres im Ausmaß von mindestens acht positiven Semesterwochenstunden oder – wenn der 1. Studienabschnitt bereits abgeschlossen ist – eine Fotokopie des 1. Diplomprüfungszeugnisses (1. Rigorosum) benötigt. Eine Mitversicherung aufgrund eines Schulbesuches oder Studiums ist **längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres** möglich.

Liegt kein Schulbesuch oder Studium mehr vor, so ist eine weitere Mitversicherung wegen **Erwerbslosigkeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres** oder nach **Beendigung einer Schul- oder Studiausbildung für die Dauer von 24 Monaten** möglich, sofern kein Anspruch auf Leistungen vom Arbeitsmarktservice („Arbeitslosengeld“) besteht.

Nachweis: Fotokopie des letzten Zeugnisses (Vorder- und Rückseite) bzw. Fotokopie der Sponsions- oder Promotionsurkunde mit dem Vermerk, dass Erwerbslosigkeit vorliegt und noch kein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht.

## Ausländerbeschäftigung

Kontrollen sind wesentlich verschärft worden

**Das Kontrollorgan zur Bekämpfung der illegalen Arbeitnehmerbeschäftigung (KIAB) überprüft die Einhaltung der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG). Die Missbrauchsbekämpfung erfolgt zunehmend rigoroser, die Sanktionen für Verstöße sind drastisch. Nachfolgend soll ein grober Überblick über die sehr komplexe Gesetzeslage geboten werden.**

Folgende Personen (neben österreichischen Staatsbürgern) haben unter anderem (keine abschließende Aufzählung!) freien Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt:

- **EWR- und EU-Bürger** sowie deren Ehegatten und Kinder.

**Beschränkungen** gelten jedoch für die acht der zehn neuen Mitgliedstaaten, die mit **1.5.2004** der **EU beigetreten** sind, das sind:

Tschechien, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen, Slowenien sowie die Slowakei. Die Beschränkung der Arbeitnehmerfreizügig-

keit gilt bis längstens 2011, wobei ein bestimmtes Verfahren für die Öffnung vorgesehen ist. Diese Beschränkung gilt auch für Rumänien und Bulgarien, die mit **1.1.2007** der **EU beigetreten** sind. Keinerlei Genehmigung benötigen Staatsangehörige von Malta und Zypern.

- **Schweizer Staatsbürger**  
 - **Besondere** (ausländische) **Führungskräfte**, die leitende Positionen auf der Vorstands- oder Geschäftsführungsebene in international tätigen Konzernen oder Unternehmen innehaben oder **international anerkannte Forscher** sind und deren Beschäftigung der Erschließung oder dem Ausbau nachhaltiger Wirtschaftsbeziehungen oder der Schaffung oder Sicherung qualifizierter Arbeitsplätze im Bundesgebiet dient. Weitere Voraussetzung ist, dass sie eine monatliche Bruttoentlohnung von durchwegs mindestens **120 %** der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage zuzüglich Sonderzahlungen (2008: € 55.020,00) erhalten.

- **Asylwerber** mit Status eines subsidiär Schutzberechtigten (seit 1.1.2008)

Bei allen anderen Personen sind **Meldepflichten und/oder Genehmigungen** gemäß dem AuslBG und des Fremdenrechts zu **beachten**.

### Genehmigungen gemäß AuslBG sind:

Beschäftigungsbewilligung, „Kontingentbewilligung“ (Beschäftigungsbewilligung im Rahmen einer Verordnung zum AuslBG), Entsendebewilligung, EU-Entsendebestätigung, Anzeigebestätigung für Volontäre, Ferialpraktikanten, Au-Pairs und Joint Venture, Arbeitserlaubnis, Befreiungsschein, Befreiungsschein für türkische Staatsbürger, Beschäftigungsbewilligung für türkische Staatsangehörige, die Zulassung ausländischer Schlüsselkräfte.

### Genehmigungen gemäß Fremdenrecht sind:

Niederlassungsbewilligung, Aufenthaltserlaubnis.

### Sanktionen:

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz sieht Strafsätze für den Beschäftiger pro beschäftigtem Ausländer vor: (siehe Tabelle)

Strafsätze für den Beschäftiger pro beschäftigtem Ausländer	Betrag
Illegale Beschäftigung von ein bis drei Ausländern	€ 1.000,00 bis € 10.000,00
Wiederholte illegale Beschäftigung von ein bis drei Ausländern	€ 2.000,00 bis € 20.000,00
Illegale Beschäftigung von mehr als drei Ausländern	€ 2.000,00 bis € 20.000,00
Wiederholte illegale Beschäftigung von mehr als drei Ausländern	€ 4.000,00 bis € 50.000,00
Beschäftigung eines „neuen“ EU-Bürgers mit Freizügigkeitsrecht aber ohne diesbezügliche Freizügigkeitsbestätigung	bis € 1.000,00

- Vermerk in der zentralen Verwaltungsstrafevidenz

- Verbot der Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften

- Entzug der Gewerbeberechtigung

- Wird eine Betriebskontrolle verzögert, weil z. B. der Arbeitgeber nicht erreichbar ist, ist der Kontrollzweck objektiv gefährdet. Dies wird als Vereitelung der Betriebskontrolle qualifiziert, die mit Geldstrafen von € 2.500,00 bis € 8.000,00 geahndet wird.



## Ferialpraktikanten

### Sonderregelungen sind zu beachten

**Unter „echten“ Ferialpraktikanten sind Schüler und Studenten zu verstehen, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche Tätigkeit verrichten.**

Die Dauer des Praktikums richtet sich nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften. Die Nachweise über die Ausbildungserfordernisse sind aufzubewahren. Das Ferialpraktikum kann während des ganzen Jahres absolviert werden, nicht nur in den Ferien.

#### Ferialpraktikanten mit „Taschengeld“

Sobald Ferialpraktikanten vom Arbeitgeber ein „Taschengeld“ erhalten, entsteht – abhängig von der Höhe des „Taschengeldes“ – eine Vollversicherung (Kranken-, Unfall-, Pensionsversicherung sowie Arbeitslosenversicherung) oder eine geringfügige Beschäftigung (Unfallversicherung). Sieht jedoch ein Kollektivvertrag Entgeltansprüche für Ferialpraktikanten vor, ist zu-

mindest dieses Entgelt heranzuziehen. Eine **Anmeldung zur Sozialversicherung** ist jedenfalls vom Dienstgeber zu erstatten.

#### Ferialpraktikanten ohne Anspruch auf Entgelt bzw. „Taschengeld“

Vom Dienstgeber ist keine Anmeldung zur Sozialversicherung notwendig. Die Schüler und Studenten sind aber trotzdem während ihrer Tätigkeit ohne Beitragsleistung des Dienstgebers unfallversichert.

#### Ferialpraktikum und freies Dienstverhältnis

Ein Ferialpraktikum kann nicht im Rahmen eines freien Dienstverhältnisses absolviert werden!

#### Sonderregelung im Hotel- und Gastgewerbe

Im Hotel- und Gastgewerbe wird durch ein Ferialpraktikum ausschließlich ein Dienstverhältnis begründet. Die Praktikanten haben Anspruch auf Entgelt in der Höhe der jeweils geltenden Lehrlingsentschädigung für

das mit dem Schuljahr korrespondierende Lehrjahr. Der entsprechende Kollektivvertrag ist anzuwenden.

#### Praktikanten aus EU-Mitgliedstaaten

Sind die jeweiligen Personen in ihren Staaten als Ferialpraktikanten anerkannt, werden sie sozialversicherungsrechtlich wie österreichische Praktikanten behandelt.

#### Praktikanten aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten

Schüler und Studierende mit Pflichtpraktikum aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten sind in allen Branchen als Dienstnehmer versicherungspflichtig. Sie sind vom Dienstgeber zur Sozialversicherung anzumelden.

**Hinweis:** Schüler und Studenten, die sich in den Ferienmonaten etwas dazuerdienen wollen, ohne dazu aufgrund von Schul- und Studienordnungen verpflichtet zu sein, sind in den meisten Fällen echte Dienstnehmer und wie diese anzumelden. Es gelten für sie das gesamte Arbeitsrecht und allfällige Kollektivverträge.

## Unser Tipp:

### Unterlassungsanspruch bei „Wettbewerbsvorsprung durch Rechtsbruch“

Verstößt ein Unternehmer gegen gesetzliche Regelungen, insbesondere aus dem Bereich des Verwaltungsrechts, und ist dieser Verstoß geeignet, ihm einen Vorsprung gegenüber rechtstreuen Mitbewerbern zu verschaffen, kann er auch nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) auf Unterlassung geklagt werden. Dabei genügt es, wenn sein Verhalten objektiv geeignet ist, eine nicht bloß unerhebliche Nachfrageverlagerung zu seinen Gunsten zu bewirken; eine darauf gerichtete (subjektive) Absicht ist nicht erforderlich.

Der Unterlassungsanspruch besteht allerdings – wie bisher – nicht, wenn das beanstandete Verhalten auf einer vertretbaren Auslegung der angeblich verletzen Regelung beruht. Im konkreten Fall war die Durchführung von Stadtrundfahrten in Wien zu beurteilen. (OGH-Urteil vom 11.3.2008)

### Regelbedarfsätze für Unterhaltsleistungen im Jahr 2008

Wenn keine vertragliche, gerichtliche oder behördliche Festsetzung der Unterhaltsleistung vorliegt, steht der **Unterhaltsabsetzbetrag** nur dann für jeden Kalendermonat zu, wenn

- der vereinbarten Unterhaltsverpflichtung in vollem Ausmaß nachgekommen wurde und
- die von den Gerichten angewendeten so genannten **Regelbedarfsätze** nicht unterschritten wurden. Die Regelbedarfsätze werden jedes Jahr aktualisiert.

#### Unterhaltsabsetzbetrag beträgt

- für das 1. Kind € 25,50 p. m.
- für das 2. Kind € 38,20 p. m.
- für jedes weitere Kind € 50,90 p. m.

#### Regelbedarfsatz im Jahr 2008

beträgt für die Altersgruppe	Betrag
0 bis 3 Jahre	€ 170,00
bis 6 Jahre	€ 217,00
bis 10 Jahre	€ 280,00
bis 15 Jahre	€ 321,00
bis 19 Jahre	€ 377,00
bis 28 Jahre	€ 474,00

**Impressum:** Medieninhaber und Herausgeber: Schmollmüller und Partner Steuerberatungs GesellschaftmbH, Geschäftsführer: Mag. Schmollmüller, Gesellschafter mit einer Beteiligung von über 25 %: Mag. Schmollmüller, Industriestrasse 6, A-4240 Freistadt, Tel. +43(0)7942/75055-150, Fax-DW 165, E-Mail: office@schmollmueller-partner.at, Internet: www.schmollmueller-partner.at, FB-Nr.: 261132v, FB-Gericht: LG Linz, UID-Nr.: ATU 61542049, Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Österreich; **Layout und grafische Gestaltung:** Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com; **Fotos:** StockXPerts, iStockphoto; **Grundlegende Richtung:** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. **Haftungsausschluss:** Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind, trotz sorgfältiger Bearbeitung, ohne Gewähr. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater. **Stand** 12.6.2008

**Juli 2008**

**FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...**

## Unternehmens- führung

### Von der Fach- zur Führungskraft

Oft werden in mittelständischen Unternehmen frei werdende Führungspositionen aus den eigenen Reihen von ebenso fachlich versierten wie dem Unternehmen loyal gegenüberstehenden Mitarbeitern besetzt. Die meisten Menschen, die irgendwann in eine solche Rolle schlüpfen, haben zunächst mit Schwierigkeiten zu kämpfen. Fachlich versiert, fällt es im ersten Schritt schwer, Sachaufgaben gegen Führungsaufgaben zu tauschen.

Nicht immer ist dies von Erfolg gekrönt. Gewohnt, selbst anzupacken, sollen die „jungen“ Führungskräfte plötzlich andere anleiten, beurteilen, konstruktiv Kritik üben.

Statt dessen führen sie aus, packen mit an, kontrollieren jeden einzelnen Schritt argwöhnisch. Menschen zu führen, bedeutet stattdessen, Ziele zu vereinbaren, Unterstützung zu geben, wo es von Nöten ist, Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten, zu delegieren und konstruktiv zu kommunizieren.

Die „Geführten“ ärgern sich, weil die Führungskraft nicht wirklich Verantwortung an sie abgibt. Sie sind frustriert, fühlen sich entmündigt, sind demotiviert. Manche Mitarbeiter beschwerten sich, andere ziehen sich zurück. Das Klima verschlechtert sich bis hin zur Verweigerung der Zusammenarbeit.

Der Rollenwechsel will gelernt sein. Neun wichtige Führungsaufgaben sollten dabei im Zentrum des Lernprozesses stehen:

1. Mitarbeiter auswählen, beurteilen, fördern
2. Führen durch Kommunikation
3. Ziele vereinbaren
4. Motivation initiieren
5. Konflikte (als direkt Involvierter und als Vermittler) managen
6. Planen und entscheiden (lassen)
7. Delegieren, koordinieren, organisieren
8. Reifegrad spezifisch kontrollieren
9. Kritikgespräche bei Fehlverhalten von Mitarbeitern



## Schenkungssteuergesetz 2008

Gesetzesbeschluss des Nationalrats am 6.6.2008

**Der Nationalrat beschloss am 6.6.2008 das Schenkungssteuergesetz 2008 mit folgenden Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage:**

- Der Nationalratsbeschluss sieht nun Folgendes vor: Zuwendungen an Stiftungen unterliegen hinkünftig generell einer **Stiftungseinkgangssteuer** in Höhe von **2,5 %**. Die Regierungsvorlage sah noch einen grundsätzlichen Steuersatz von 5 % vor. Nur für gemeinnützige Stiftungen und zwischen Privatstiftungen war ein 2,5 %iger Steuersatz geplant.
- **Keinen** Eingang in den **Nationalratsbeschluss** fand die Regelung, dass Stiftungen, die vor dem 1.8.2008 die 5 %-ige Einkangssteuer

abführen mussten, sich diese über 20 Jahre auf die **Körperschaftsteuer anrechnen** lassen können.

- Der Nationalrat beschloss eine **befristete** Möglichkeit

der **Selbstanzeige** bei Verletzung der Anzeigepflicht an das Finanzamt. Die Regierungsvorlage schloss noch die Möglichkeit einer Selbstanzeige aus.

## Steuertermine (Juli)

**Fälligkeitsdatum 15. Juli**

USt, NoVA, WerbeAbg., für Mai  
 KEST für Forderungswertpapiere

L, DB, DZ, GKK, KommSt für Juni

## Verbraucherpreisindizes

Monat	Jahresinflation %	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)
Mai '08	3,7	107,4	118,8
April '08	3,3	106,7	118,0
März '08	3,5	106,4	117,7